



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Januar 2009

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Innenministeriums	
20020	17. 12. 2008	Richtlinie für die Innenrevisionen mit korruptionspräventiver Zielsetzung im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	20
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
203034	18. 12. 2008	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförderungsentscheidungen	20
		RdErl. d. Innenministeriums	
2051	15. 12. 2008	Leitlinien für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schutz nationaler Minderheiten vor Diskriminierungen	20
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
791	2. 12. 2008	Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für ökologische Maßnahmen im Rahmen des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum (Förderrichtlinien Ökologieprogramm Emscher-Lippe – ÖPEL)	20

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	AOK Westfalen-Lippe	
10. 12. 2008	33. Nachtrag vom 10. 12. 2008 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18. 2. 1994	21

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Innenministerium	
12. 1. 2009	Bek. – Allgemeine Kommunalwahlen 2009 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen	27
	Landeswahlleiterin	
2. 1. 2009	Bek. – Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	29
9. 1. 2009	Bek. – Europawahl 2009 Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin	29
	Landschaftsverband Rheinland	
18. 12. 2008	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2009.	34

I.**20020**

**Richtlinie für die Innenrevisionen
mit korruptionspräventiver Zielsetzung
im Geschäftsbereich des Innenministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums vom – 11 – IR 12.00.01 –
17.12.2008

Mein RdErl. v. 18.5.1999 (MBL.NRW. S. 802) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2.2 wird vor Satz 1 eingefügt:

„Die Innenrevision des Innenministeriums ist bei der Prüfung und Wertung von Sachverhalten unabhängig. Sie besitzt in allen Revisionsangelegenheiten ein unmittelbares schriftliches und mündliches Vortrags- und Vortragsrecht bei der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär.“

Revisionsangelegenheiten sind insbesondere die Strategische Prüfplanung, die Jahresprüfplanung, die Vorbereitung und Durchführung von – auch anlassbezogenen – Revisionen sowie das damit verbundene Berichtswesen und die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen mit korruptivem Hintergrund.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Innenrevision sind bei ihrer Aufgabenerfüllung hinsichtlich zu treffender Feststellungen und Bewertungen an Weisungen nicht gebunden.“

– MBL. NRW. 2009 S. 20

203034

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung
von Beamtinnen und Beamten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen,
insbesondere Beförderungsentscheidungen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – I-1 – 2.17
v. 18.12.2008

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.3.2003 (MBL. NRW. S. 866), geändert durch RdErl. v. 22.5.2006 (MBL. NRW. S. 328) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Beamtinnen und Beamte (einschließlich Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte) sind 9 Monate nach vorgezogener Anstellung, nach Ablauf der Probezeit bzw. nach Übertragung des Eingangsamtes der (neuen) Laufbahn zu beurteilen (Beurteilungsstichtag).“

– MBL. NRW. 2009 S. 20

2051

**Leitlinien für die Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Schutz nationaler Minderheiten
vor Diskriminierungen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 15.12.2008

Die Innenministerkonferenz hat sich mit Regelungen zum Schutz nationaler Minderheiten vor Verwendung diskriminierender Minderheitenbezeichnungen durch

Polizeibehörden befasst. Für die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen erlasse ich folgende Leitlinien:

1. Grundgesetz, Landesverfassung und Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbieten es, Menschen u. a. aufgrund ihrer Abstammung, Rasse, Sprache, Herkunft oder ihres Glaubens zu benachteiligen. Zudem verbietet das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.
2. Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen richtet ihr Handeln und Auftreten entsprechend eines angemessenen Minderheitenschutzes aus. Unbeschadet ihrer rechtlichen Verpflichtung zur authentischen Dokumentation von Angaben Dritter bei Anzeigen, Vernehmungen oder Berichten verwendet die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen keine Stigmatisierungen, Kategorisierungen oder pauschalen Bezeichnungen für Menschen oder dafür gewählte Ersatzbezeichnungen.
3. Auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit wird in der internen und externen Berichterstattung nur hingewiesen, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhaltes oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges zwingend erforderlich ist.
4. Form und Inhalt des polizeilichen Sprachgebrauchs im Innen- und Außenverhältnis sind so zu halten, dass sie nicht diskriminieren oder Vorurteile schüren.
5. Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen vermeidet beim internen sowie externen Gebrauch jede Begrifflichkeit, die von Dritten zur Abwertung von Menschen missbraucht bzw. umfunktioniert oder in deren Sinne interpretiert werden kann.
6. Medianauskünfte enthalten nur dann Hinweise auf eine Beteiligung nationaler Minderheiten, wenn im Einzelfall ein überwiegendes Informationsinteresse oder ein Fahndungsinteresse dazu besteht.

– MBL. NRW. 2009 S. 20

791

**Richtlinien für die Gewährung von
Zuwendungen für ökologische Maßnahmen
im Rahmen des Ökologieprogramms
im Emscher-Lippe-Raum
(Förderrichtlinien Ökologieprogramm
Emscher-Lippe – ÖPEL)**

Gem. RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz – III-5 – 944.10.02.00 – und d.
Ministeriums für Bauen und Verkehr – AZ VR-20.42
v. 2.12.2008

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 1.7.2003 (MBL. NRW. S. 1173) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Halbsatz „des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zur Verwirklichung der Ziele des Ökologieprogramms im Emscher-Lippe-Raum und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – LHO – (VV/VVG)“ durch den Halbsatz „dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – LHO – (VV/VVG)“ ersetzt.

2. In Nummer 7.1.2 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Die Wörter „die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten“ werden durch die Wörter „das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt;

die Wörter „Kommunalverband Ruhrgebiet,“ werden durch die Wörter „Regionalverband Ruhr und“ ersetzt und

die Wörter „, das zuständige Staatliche Umweltamt und das Amt für Agrarordnung“ werden gestrichen.

3.

Nummer 7.1.3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für den Naturschutz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter

aa) „Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport“ durch die Wörter „für Bauen und Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt;

bb) „Ministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „für Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Kommunalverband Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Regionalverband Ruhr“ ersetzt.

4.

In Nummer 8 wird die Angabe „Nr. 1260/1999 vom 21.6.1999“ durch die Angabe „Nr. 1080/2006 vom 5. Juli 2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 15. Februar 2007“ ersetzt.

5.

In Nummer 9.1 Satz 1 wird die Angabe „31.12.2008“ durch die Angabe „31.12.2015“ ersetzt.

6.

In der Anlage 2 wird der Absatz „Rechtsbehelfsbelehrung“ durch folgenden Text ersetzt:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden des von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

7.

Dieser Runderlass wurde am 18.12.2008 der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht.

– MBl. NRW. 2009 S. 20

II.

33. Nachtrag vom 10.12.2008 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994, zuletzt geändert durch den

32. Nachtrag vom 20.6.2008, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1.

§ 8 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 entfällt.

b) Die Nummerierung von Absatz 1 entfällt dementsprechend.

2.

Nach § 8 f werden folgende §§ 8 g bis j eingefügt:

a) Einfügung des § 8 g:

„§ 8 g

Wahltarif für die Teilnahme an der hausarztzentrierten Versorgung

(1) Die AOK bietet ihren Versicherten zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung eine besondere hausarztzentrierte Versorgung nach § 73 b SGB V an. Hierzu schließt sie einen Vertrag nach § 73 b Abs. 4 SGB V.

(2) Die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung ist für die Versicherten freiwillig. An der hausarztzentrierten Versorgung nach Absatz 1 teilnehmende Versicherte erkennen durch schriftliche Erklärung gegenüber der AOK die Inhalte der hausarztzentrierten Versorgung an. Sie verpflichten sich insbesondere, ambulante fachärztliche Leistungen nur auf Überweisung eines von ihnen gewählten, vertraglich eingebundenen Hausarztes in Anspruch zu nehmen. Abweichend davon ist eine direkte Inanspruchnahme von Fachärzten für Gynäkologie und Augenheilkunde sowie von Psychotherapeuten und psychotherapeutisch tätigen Ärzten für genehmigte Therapieverfahren möglich.

(3) Die Teilnahme des Versicherten beginnt mit dem Tag der Einschreibung in die hausarztzentrierte Versorgung bei dem von ihm gewählten Hausarzt. Der Versicherte ist an die Wahl seines Hausarztes mindestens ein Jahr gebunden. Der Versicherte kann seine Teilnahme frühestens nach einem Jahr schriftlich gegenüber der AOK kündigen. Der gewählte Hausarzt soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewechselt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

– ein Wohnortwechsel des teilnehmenden Versicherten,

– eine gravierende Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem teilnehmenden Versicherten und dem betreuenden Hausarzt sowie

– Praxisschließung.

Die AOK kann die Teilnahme von Versicherten beenden, wenn der Versicherte die Teilnahmebedingungen nicht einhält.

(4) Die besonderen Teilnahmevoraussetzungen der hausarztzentrierten Versorgung, insbesondere die Rechte und Pflichten für Versicherte, der Kreis hieran teilnehmender Leistungserbringer, die spezifischen Inhalte der hausarztzentrierten Versorgung und konkrete Kündigungsregelungen werden in den vertraglichen Regelungen nach Absatz 1 festgelegt. Über die Einzelheiten dieser besonderen Versorgungsform informiert die AOK und berät die Versicherten in geeigneter Weise.

(5) Die AOK kann mit der Teilnahme von Versicherten an der hausarztzentrierten Versorgung Zuzahlungsermäßigungen oder Prämienzahlungen verbinden. Voraussetzung ist, dass die AOK die Bonifizierung gegenüber den teilnehmenden Versicherten in geeigneter Weise bekannt macht.“

b) Einfügung des § 8 h:

„§ 8 h

Wahltarif Kostenersatzung bei Zahnersatz

(1) Mitglieder mit Wohnsitz in Deutschland sowie in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigte Mitglieder mit Wohnsitz im angrenzenden Ausland (Grenzgänger), die ihre Beiträge ganz oder teilweise selber tragen, können für sich sowie wahlweise für einen oder mehrere ihrer nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen mit Wohnsitz in Deutschland bzw. im Wohnland des Grenzgängers einen Tarif nach § 53 Abs. 4 SGB V für die Erstattung von Kosten bei medizinisch notwendigem Zahnersatz wählen. Der Tarif kann außerdem von im angrenzenden Ausland lebenden Mitgliedern gewählt werden, die eine Waisenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezie-

hen oder beantragt haben und für die ohne den Rentenbezug bzw. die Rentenantragstellung eine Familienversicherung nach § 10 SGB V aus der Mitgliedschaft eines Grenzgängers im Sinne von Satz 1 bestehen würde.

(2) Die Erklärung zur Wahl des Tarifes bedarf der Schriftform. Die Wahl wird wirksam zum Beginn des Kalendermonats, der auf den Zugang der Wahlklärung bei der AOK folgt, frühestens jedoch

- zum Beginn des Kalendermonats, der auf den Versicherungsbeginn im laufenden Monat folgt und
- zu dem vom Mitglied gewählten Monatsersten.

Die Teilnahme am Tarif beginnt abweichend hiervon auf Wunsch des Versicherten rückwirkend mit Beginn der Versicherung, wenn die Teilnahme eines nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen wegen Beginns einer eigenen Mitgliedschaft endet und der Tarif aus diesem Grund innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag neu gewählt wurde, an dem der Versicherte vom Ende der Tarifteilnahme Kenntnis erlangt hat; dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Teilnahme eines nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen endet, weil die Familienversicherung nunmehr aus der Mitgliedschaft eines anderen Mitglieds abgeleitet wird.

(3) Der Versicherte ist an die Wahl des Tarifes drei Jahre vom Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an gebunden (Bindungsfrist). Die Bindungswirkung entsteht sowohl für das Mitglied als auch für die nach § 10 SGB V mitversicherten Angehörigen, für die der Tarif gewählt wurde.

Die Teilnahme am Tarif wird durch Änderungen im Versicherungsverhältnis bei der AOK nicht berührt; dies gilt insbesondere auch bei einem Wechsel in eine Familienversicherung oder in eine Mitgliedschaft, in der die Beiträge komplett von Dritten getragen werden.

(4) Erstattet werden die dem Versicherten in Deutschland bzw. im Rahmen einer Kooperation nach § 140 e SGB V entstandenen nachgewiesenen Kosten für medizinisch notwendigen Zahnersatz, sofern dieser von einem Vertragszahnarzt eingegliedert wurde und sowohl das Datum der Erstellung des Heil- und Kostenplans bzw. Kostenvoranschlags als auch das Datum der Eingliederung des Zahnersatzes in die Zeit ab Beginn der Teilnahme am Tarif fallen. Der Anspruch besteht bis zur Höhe des zweifachen Leistungsbetrages nach § 55 Abs. 1 SGB V begrenzt auf den Rechnungsbetrag; ggf. nach § 13, § 14 oder § 55 SGB V erstattete bzw. vom Zahnarzt gem. § 87 Abs. 1a Satz 8 SGB V mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung abgerechnete Beträge sowie Ansprüche auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sind hierauf anzurechnen. § 11 Abs. 5 SGB V sowie § 52 SGB V gelten entsprechend.

Der Anspruch auf Erstattung ist in den ersten drei Jahren nach Abschluss des Kostenerstattungsstarifes abweichend von Satz 2 wie folgt begrenzt:

1. Jahr maximal 250,00 EUR
2. Jahr maximal 500,00 EUR
3. Jahr maximal 750,00 EUR

Wird der Kostenerstattungsstarif über das dritte Jahr nach Abs. 7 fortgeführt, besteht ein voller Kostenerstattungsanspruch nach Satz 2.

Der Erstattungsanspruch erhöht sich mit der Dauer der Teilnahme am Tarif wie folgt:

ab dem 7. Jahr
um 5 v. H. des Leistungsbetrages nach Satz 2

ab dem 10. Jahr
um 10 v. H. des Leistungsbetrages nach Satz 2

ab dem 13. Jahr
um 20 v. H. des Leistungsbetrages nach Satz 2

Zur Erstattung sind die spezifizierten Originalrechnungen (inkl. aller dazugehörigen Belege, z. B. Material- und Laborkosten) vorzulegen.

Der Anspruch auf Kostenerstattung setzt mit dem Tage ein, an dem die erste Prämie nach Absatz 5 bei der AOK eingeht; er bezieht sich nur auf Leistungen, die nach diesem Datum beginnen, es sei denn, die Prämie ist noch nicht fällig geworden.

Sofern eine Prämie nach Absatz 5 nicht zum Fälligkeitstag gezahlt wird, ruht der Anspruch auf Kostenerstattung ab diesem Zeitpunkt bis zu dem Tage, an dem die Prämie sowie die der AOK aufgrund der Nichtzahlung der Prämie entstandenen Kosten vollständig entrichtet werden. Eine Erstattung für Leistungen innerhalb des Ruhezeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn die Prämie sowie die der AOK aufgrund der Nichtzahlung der Prämie entstandenen Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit vollständig nachentrichtet werden oder wenn das Mitglied kein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft.

Ein fehlendes Verschulden des Mitglieds an der verspäteten Zahlung ist in jedem Fall anzuerkennen, wenn

1. der verspätete Zahlungseingang nachweislich durch das vom Mitglied mit der Überweisung beauftragte Geldinstitut verschuldet wurde,
2. die termingerechte Zahlung bedingt durch einen stationären Krankenhausaufenthalt des Mitglieds nicht fristgerecht vorgenommen werden konnte,
3. die termingerechte Zahlung aus anderen schwerwiegenden Gründen, die in der Person des Mitglieds liegen oder sich aus dessen persönlichem Umfeld ergeben, nicht möglich war.

Aus anderen als den o. a. Gründen kann ein fehlendes Verschulden im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn die vom Mitglied vorgebrachten und durch schriftliche Erklärung nachgewiesenen Gründe unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles stichhaltig erscheinen und eine andere Entscheidung für den Versicherten eine unbillige Härte darstellen würde.

(5) Das Mitglied hat im Rahmen des Tarifes für sich und die nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen, für die der Tarif gewählt wurde, jeweils eine Monatsprämie zu zahlen, die im Voraus für den Kalendermonat zu entrichten ist. Die Prämie wird jeweils am Monatsersten für den laufenden Kalendermonat fällig; abweichend hiervon wird die Prämie bei Beginn der Teilnahme im laufenden Monat am nächsten Monatsersten nach Beginn der Teilnahme fällig. Bei jährlicher Zahlungsweise ist die Prämie fällig am 1. des Monats (Zahltag) zu Beginn des jeweiligen Teilnahmejahres.

Bei Beginn oder Ende der Teilnahme im laufenden Monat wird die Prämie anteilig nach Kalendertagen berechnet; dies gilt sinngemäß in den Fällen des Absatz 7 Satz 3.

Zuviel entrichtete Prämien werden rückerstattet; Satz 4 sowie § 26 Abs. 2 SGB IV gelten entsprechend.

Entstehen der AOK durch die Nichtzahlung der Prämie Kosten, sind diese vom Mitglied zu erstatten.

(6) Es gelten folgende Konditionen:

Altersklasse	Monatsprämien in Euro
0 bis 20 Jahre	2,10
21 bis 30 Jahre	6,80
31 bis 40 Jahre	6,80
41 bis 50 Jahre	10,90
51 bis 60 Jahre	10,90
ab 61 Jahre	14,20

Maßgeblich für die Bestimmung der Monatsprämie ist jeweils das Alter des Versicherten zu Beginn des Kalendermonats, für den die Prämie zu entrichten ist.

Die Monatsprämie ist jeweils für das Mitglied und jeden nach § 10 SGB V mitversicherten Angehörigen, für den der Tarif gewählt wurde, zu entrichten.

Wählt das Mitglied eine jährliche Zahlung im Voraus, wird ein Prämiennachlass in Höhe von 4 v. H. gewährt.

(7) Die Teilnahme endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der AOK die schriftliche Kündigung zugeht, frühestens jedoch mit dem Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist; für die sich hieraus ergebende Dauer der Teilnahme am Tarif ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der AOK nicht möglich.

Die Teilnahme am Tarif endet unabhängig davon mit dem Ende der Mitgliedschaft oder der Familienversicherung bei der AOK oder wenn der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; die besondere Regelung für Grenzgänger und deren nach § 10 SGB V familienversicherten oder aufgrund des Bezuges oder der Beantragung einer Waisenrente versicherten Angehörigen gemäß Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Abweichend hiervon ruht die Teilnahme am Tarif ohne Leistungsanspruch und Prämienzahlungen für längstens drei Jahre, wenn der Versicherte aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu einer anderen Krankenkasse wechseln muss. Versicherungsunterbrechungen bis zu einem Monat sind für die Durchführung des Tarifes unschädlich.

Die AOK kann die Teilnahme des Versicherten am Tarif beenden, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Prämienzahlung nach Absatz 5 trotz Mahnung nicht nachgekommen ist und der Einzug der Prämien im Wege der Vollstreckung nicht möglich ist; die Teilnahme endet in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beendigung des Tarifes dem Versicherten bekannt gegeben wird.

(8) Das Mitglied kann den Tarif ausnahmsweise vor Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der AOK kündigen, wenn sich Änderungen in der Einkommenssituation des Familienverbundes ergeben haben, die dazu führen, dass die weitere Zahlung der Prämien für das Mitglied eine unbillige Härte darstellt; das Nähere ergibt sich aus Absatz 9.

Die Teilnahme endet in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kündigung der AOK zugeht.

Das Mitglied kann den Tarif aus den o. a. Gründen wahlweise auch für einen oder mehrere der nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen kündigen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(9) Eine unbillige Härte ist in jedem Fall anzuerkennen, wenn ein Mitglied des Familienverbundes Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem SGB XII (Leistungen der Sozialhilfe) oder gleichartige Leistungen der Kriegsopferfürsorge bezieht.

Mitglieder des Familienverbundes sind das Mitglied, dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte bzw. gleichgeschlechtlicher Lebenspartner sowie die im gleichen Haushalt lebenden und nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen des Mitglieds.

In weiteren Fällen ist eine unbillige Härte anzuerkennen, wenn sich Änderungen in der Einkommenssituation des Familienverbundes ergeben haben, die dazu führen, dass dem Familienverbund regelmäßig monatlich nur noch Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, die 40 % der monatlichen Bezugsgröße (Schwellenwert) nicht überschreiten. Der Schwellenwert erhöht sich bei einem zweiköpfigen Familienverbund auf 55 % der monatlichen Bezugsgröße und für jedes weitere Mitglied des Familienverbundes um weitere 10 % der monatlichen Bezugsgröße. Eine Reduzierung der Bruttoeinnahmen ist außerdem in der Höhe anzuerkennen, in der Teile der Bruttoeinnahmen faktisch für den Lebensunterhalt nicht mehr zur Verfügung stehen, weil hiermit die Heimunterbringung für ein früheres Mitglied des Familienverbundes ganz oder teilweise zu finanzieren ist.

Darüber hinaus kann eine unbillige Härte im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn das Mitglied bei

vorhandenen regelmäßigen monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt oberhalb des Schwellenwertes nachvollziehbar darlegt, dass die weitere Zahlung der Prämien eine erhebliche unbillige Härte darstellen würde.

(10) Zur Sicherung der Prämienstabilität führt die AOK Westfalen-Lippe den Tarif gemeinsam mit anderen AOKn durch.“

c) Einfügung des § 8 i:

„§ 8 i

Wahltarif Krankengeld

(1) Einen Krankengeldtarif nach § 53 Abs. 6 SGB V können wählen:

- a) hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
- b) Arbeitnehmer, die ihre Beiträge ganz oder teilweise selber tragen und die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben; dies gilt nicht für Versicherte, die nach § 10 EFZG Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags zum Arbeitsentgelt haben (Heimarbeiter),
- c) nach dem KSVG versicherte Künstler und Publizisten.

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist die Wahl des Tarifs für hauptberuflich Selbstständige nur möglich, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor Wahl des Krankengeldtarifs eine Mitgliedschaft mit Krankengeldanspruch bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestanden hat.

(2) Die Erklärung zur Wahl des Tarifes bedarf der Schriftform. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag, an dem die schriftliche Wahlerklärung der AOK zugeht, frühestens jedoch mit Beginn der Versicherung und der Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Personen und frühestens mit dem vom Mitglied gewählten Datum.

Die Teilnahme beginnt abweichend von Satz 2 mit Beginn der Versicherung und der Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Personen, wenn die schriftliche Erklärung zur Wahl des Tarifes innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherung und Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Personen bei der AOK eingeht; bei freiwillig versicherten Selbstständigen ist ein rückwirkender Teilnahmebeginn nur dann möglich, wenn die Wahlerklärung zusammen mit der Beitrittserklärung nach § 9 Abs. 2 SGB V bzw. § 175 Abs. 1 Satz 1 SGB V eingeht.

Sofern das Mitglied schriftlich erklärt, den Beginn des Anspruchs auf Krankengeld oder die Höhe des Krankengeldes zu verändern, wird die Änderung ab dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Erklärung der AOK zugeht.

(3) Das Mitglied ist an den Krankengeldtarif drei Jahre gebunden (Mindestbindungsfrist).

(4) Die Teilnahme endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Kündigung der AOK zugeht, frühestens jedoch mit dem Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist; für die sich hieraus ergebende Dauer der Teilnahme am Tarif ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der AOK nicht möglich.

Unter Verzicht auf die Einhaltung der Mindestbindungsfrist des Satzes 1 kann der Krankengeldtarif durch schriftliche Erklärung gegenüber der AOK gekündigt werden, wenn die weitere Zahlung der Prämien für das Mitglied einen besonderen Härtefall darstellt. Der Krankengeldtarif endet in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der AOK die Kündigung zugeht.

Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzuerkennen, wenn sich Änderungen in der Einkommenssituation des Familienverbundes ergeben haben, die dazu

führen, dass dem Familienverbund regelmäßig monatlich nur noch Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, die 40 % der monatlichen Bezugsgröße (Schwellenwert) im Sinne des § 18 SGB IV nicht überschreiten. Der Schwellenwert erhöht sich bei einem zweiköpfigen Familienverbund auf 55 % der monatlichen Bezugsgröße und für jedes weitere Mitglied des Familienverbundes um weitere 10 % der monatlichen Bezugsgröße. Eine Reduzierung der Bruttoeinnahmen ist außerdem in der Höhe anzuerkennen, in der Teile der Bruttoeinnahmen faktisch für den Lebensunterhalt nicht mehr zur Verfügung stehen, weil hiermit die Heimunterbringung für ein früheres Mitglied des Familienverbundes ganz oder teilweise zu finanzieren ist.

Ein besonderer Härtefall ist in jedem Fall anzuerkennen, wenn ein Mitglied des Familienverbundes Leistungen nach dem SGB III (Leistungen bei Arbeitslosigkeit) oder Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem SGB XII (Leistungen der Sozialhilfe) oder gleichartige Leistungen der Kriegsopferfürsorge bezieht.

Darüber hinaus kann eine besondere Härte im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn das Mitglied bei vorhandenen regelmäßigen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt oberhalb des Schwellenwertes nachvollziehbar darlegt, dass die weitere Zahlung der Prämien eine erhebliche unbillige Härte darstellen würde.

Mitglieder des Familienverbundes sind das Mitglied, dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte bzw. Lebenspartner sowie die im gleichen Haushalt lebenden und nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen des Mitglieds.

(5) Bei Ende der Zugehörigkeit zu den in Absatz 1 genannten Personen (Zugehörigkeit zum Personenkreis) ruht die Teilnahme am Tarif für die Dauer der fehlenden Zugehörigkeit zum Personenkreis ohne Leistungsanspruch und ohne Prämienzahlung für längstens drei Jahre; eine abweichende Festlegung des Leistungsbeginns oder der Leistungshöhe im Sinne von Absatz 2 Satz 4 wirkt bei Wiedererlangung der Zugehörigkeit zum Personenkreis rückwirkend ab Beginn der erneuten Zugehörigkeit zum Personenkreis, sofern die Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Beginn der erneuten Zugehörigkeit zum Personenkreis bei der AOK eingeht.

Unterbrechungen der Versicherung oder der Zugehörigkeit zum Personenkreis bis zu einem Monat führen nicht zum Ruhen der Teilnahme am Tarif.

(6) Unabhängig von einer Kündigung endet der Krankengeldtarif

1. mit dem Ende der Versicherung bei der AOK; durch Änderungen im Versicherungsverhältnis bei der AOK wird die Teilnahme am Tarif nicht berührt; dies gilt insbesondere auch bei einem Wechsel in eine Familienversicherung oder in eine Mitgliedschaft, in der die Beiträge komplett von Dritten getragen werden,
2. für Selbstständige sowie für rentenversicherungsfreie oder von der Rentenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer mit dem Tag, an dem das 65. Lebensjahr vollendet wird,
3. mit dem Tag des Eingangs des Bescheides über die Zubilligung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der AOK, frühestens jedoch mit dem Tag vor Rentenbeginn,
4. mit dem Tag des Eingangs des Bescheides über die Zubilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der AOK, frühestens jedoch mit dem Tag vor Rentenbeginn,
5. für rentenversicherungsfreie oder von der Rentenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 10 Wochen nach der ärztlichen Feststellung über den Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI,
6. für Selbstständige 10 Wochen nach der ärztlichen Feststellung über den Eintritt einer vollen Er-

werbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI,

7. durch Tod.

Unterbrechungen der Versicherung oder der Zugehörigkeit zum Personenkreis bis zu einem Monat führen nicht zum Ende der Teilnahme am Tarif.

Die AOK kann die Teilnahme am Tarif beenden, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Prämienzahlung nach Absatz 7 bis 11 trotz Mahnung nicht nachgekommen und der Einzug der Prämien im Wege der Vollstreckung nicht möglich ist; die Teilnahme endet in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Mitglied die Beendigung des Tarifes bekannt gegeben wird.

(7) Das Mitglied hat im Rahmen des Tarifes eine Monatsprämie zu zahlen.

Die Höhe der Prämie für den Krankengeldtarif ist bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen abhängig vom Lebensalter des Mitglieds, von der gewählten Höhe des Krankengeldes und vom Beginn des Krankengeldanspruchs. Zur Bestimmung der Altersklasse in den ersten drei Jahren der Teilnahme am Tarif ist das Alter des hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen zu Beginn der Teilnahme maßgeblich. Zur Bestimmung der Altersklasse in jedem sich anschließenden Verlängerungsjahr ist jeweils das Alter des Versicherten zu Beginn des Verlängerungsjahres maßgeblich, für das die Prämie zu entrichten ist. Die Prämie beträgt:

Altersklassen	Monatsprämie in EUR für je 5 EUR Krankengeld pro Tag ab Beginn der 3. Woche der Arbeits- unfähigkeit	Monatsprämie in EUR für je 5 EUR Krankengeld pro Tag ab Beginn der 7. Woche der Arbeits- unfähigkeit
0–20 Jahre	4,97 Euro	1,27 Euro
21–30 Jahre	6,17 Euro	2,08 Euro
31–40 Jahre	6,97 Euro	2,32 Euro
41–50 Jahre	8,61 Euro	2,84 Euro
51–60 Jahre	12,70 Euro	4,25 Euro
> 60 Jahre	15,81 Euro	5,13 Euro

(8) Arbeitnehmer, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder auf Zahlung einer die Versicherungspflicht begründenden Sozialleistung haben, zahlen eine Prämie für den Krankengeldtarif in Höhe von 3,60 v. H. des in der Krankenversicherung voraussichtlichen beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes.

(9) Künstler und Publizisten zahlen eine Prämie für den Krankengeldtarif in Höhe von 0,95 v. H. der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 234 Abs. 1 SGB V.

(10) Die Prämien nach den Absätzen 7 bis 9 sind fällig am 15. des Folgemonats (Zahltag).

(11) Sofern die Prämien nicht zum Fälligkeitstag gezahlt werden, ruht ein Krankengeldanspruch von diesem Zeitpunkt an bis zum Tage der vollständigen Entrichtung der rückständigen Prämien und der der AOK wegen der Nichtzahlung der Prämie entstandenen Kosten. Eine Zahlung von Krankengeld innerhalb des Ruhenszeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn die Prämie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit vollständig nachgeleistet wird oder wenn das Mitglied kein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft. Ein fehlendes Verschulden des Mitglieds an der verspäteten Zahlung ist anzuerkennen, wenn

- der verspätete Zahlungseingang nachweislich durch das vom Mitglied mit der Überweisung beauftragte Geldinstitut verschuldet wurde,

- die termingerechte Zahlung bedingt durch einen stationären Krankenhausaufenthalt des Mitglieds nicht vorgenommen werden konnte oder
- die termingerechte Zahlung aus anderen schwerwiegenden Gründen, die in der Person des Mitglieds liegen oder sich aus dessen persönlichem Umfeld ergeben, nicht möglich war.

Aus anderen Gründen kann ein fehlendes Verschulden im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn die vom Mitglied vorgebrachten und durch schriftliche Erklärung nachgewiesenen Gründe unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles stichhaltig erscheinen und eine andere Entscheidung für den Versicherten eine unbillige Härte darstellen würde.

(12) Bei Beginn und Ende der Teilnahme im laufenden Monat sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 und des Absatzes 5 wird die Prämie anteilig nach Kalendertagen berechnet; hierfür ist die Monatsprämie durch 30 zu dividieren und mit der Zahl der tatsächlichen Kalendertage zu multiplizieren.

Zuviel entrichtete Prämien werden rückerstattet; Satz 1 sowie § 26 Abs. 2 SGB IV gelten entsprechend.

(13) Versicherte haben im Rahmen des Tarifes Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie im Sinne des § 44 SGB V arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden; der Anspruch besteht nur dann, wenn der Tarif vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. der stationären Behandlung gewählt wurde und beginnt und der Versicherte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. stationären Behandlung zu den in Absatz 1 genannten Personen gehört und die vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. stationären Behandlung fällig gewordenen Prämien nach Absätzen 7 bis 9 sowie die der AOK bei verspäteter Prämienzahlung entstandenen Kosten vollständig entrichtet wurden.

Versicherte haben im Rahmen des Tarifes außerdem Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist; § 45 SGB V gilt; der Anspruch besteht nur dann, wenn der Tarif vor Eintritt der Erkrankung des Kindes gewählt wurde und beginnt und der Versicherte bei Eintritt der Erkrankung des Kindes zu den in Absatz 1 genannten Personen gehört und die vor Eintritt der Erkrankung des Kindes fällig gewordenen Prämien nach Absätzen 7 bis 9 sowie die der AOK bei verspäteter Prämienzahlung entstandenen Kosten vollständig entrichtet wurden.

(14) Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige können beantragen, dass Krankengeld vom Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit an oder vom Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt wird. Die Höhe des Krankengeldes richtet sich nach Leistungsstufen (Fünf-Euro-Stufen). Die gewählte Krankengeldhöhe darf 70 v. H. des Arbeitseinkommens nicht übersteigen; das Krankengeld beträgt höchstens 200,00 EUR kalendertäglich. Sofern das dem gewählten Krankengeld zugrunde liegende Arbeitseinkommen gesunken ist, wird bei Bedarf eine entsprechende Änderung der Tarifeingruppierung vorgenommen.

(15) Der Anspruch auf Krankengeld für Arbeitnehmer gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entsteht nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Das Krankengeld wird entsprechend § 47 Abs. 1, 2 und 3 SGB V berechnet.

(16) Der Anspruch auf Krankengeld für die nach dem KSVG versicherten Künstler und Publizisten besteht vom Beginn der dritten Woche bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Die Berech-

nung des Krankengeldes erfolgt entsprechend § 47 Abs. 4 Satz 3 SGB V.

(17) Die §§ 49 bis 52 und 52a SGB V gelten entsprechend.

(18) Die Feststellung der Leistungsdauer des Krankengeldes richtet sich nach § 48 SGB V. Zeiten des Anspruches auf gesetzliches Krankengeld werden bei Vorliegen der in § 48 SGB V genannten Voraussetzungen auf die Höchstanspruchsdauer des Wahlkrankengeldes angerechnet.

(19) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 besteht kein Krankengeldanspruch für Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3, wenn Arbeitsunfähigkeit in den ersten drei Monaten der Teilnahme am Krankengeld-Wahltarif eintritt. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor Wahl des Krankengeldtarifs bei einer gesetzlichen Krankenkasse eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld bestand. Tritt Arbeitsunfähigkeit vor Wirksamwerden der Tarifänderung im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 oder innerhalb von drei Monaten danach ein, dann gelten für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit die bisherigen Tarifbedingungen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Arbeitsunfähigkeiten, die durch einen Unfall verursacht werden und nach Tarifbeginn bzw. dem Wirksamwerden einer vom Mitglied erklärten Änderung innerhalb des Tarifes eintreten.

(20) Mitglieder, die am 31.12.2008 in einem Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf Krankengeld standen und deren Krankengeldanspruch zum 31.12.2008 infolge der Neuregelung des § 44 Abs. 2 SGB V ab 01.01.2009 entfällt, können bis zum 31.03.2009 unter den Bedingungen dieser Vorschrift den Krankengeldtarif wählen. Der Krankengeldtarif wird in diesen Fällen ab 01.01.2009 wirksam. Wird die Frist versummt, gilt Absatz 2 Satz 2.

(21) Zur Sicherung der Prämienstabilität führt die AOK Westfalen-Lippe den Tarif gemeinsam mit anderen AOKn durch.“

d) Einfügung des § 8 j:

„§ 8 j

Wahltarif bei Teilkostenerstattung

(1) Die AOK bietet einen Wahltarif nach § 53 Abs. 7 SGB V an. Der Wahltarif hat die Prämienzahlung als Äquivalent für den mit einer Teilkostenerstattung nach § 14 SGB V i. V. m. § 14 dieser Satzung verbundenen geminderten Leistungsanspruch zum Gegenstand.

(2) Freiwillig versicherte Angestellte, die der Dienstordnung nach § 351 RVO unterstellt sind (DO-Angestellte) und die die Teilkostenerstattung nach § 14 der Satzung gewählt haben, können den Tarif wählen.

Satz 1 gilt auch für freiwillig versicherte im Ruhestand befindliche ehemalige DO-Angestellte sowie für freiwillig versicherte Hinterbliebene von DO-Angestellten, die die Teilkostenerstattung nach § 14 der Satzung gewählt haben.

(3) Die Erklärung zur Wahl der Teilkostenerstattung nach § 14 der Satzung gilt zugleich als Erklärung zur Wahl des Tarifs, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem ausdrücklich und in Schriftform.

Bei Mitgliedern, die sowohl am 31.12.2008 als auch am 1.1.2009 Anspruch auf Teilkostenerstattung haben, gilt der Tarif ebenfalls als gewählt, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem ausdrücklich und in Schriftform.

Die Erklärung zur Wahl des Tarifs in den Fällen, in denen das Mitglied der Teilnahme am Tarif zunächst widersprochen hat, bedarf der Schriftform. Die Teilnahme beginnt in diesen Fällen mit Beginn des nächsten Kalendermonats gerechnet von dem Tag, an dem die schriftliche Wahlerklärung der AOK zugeht, jedoch nicht vor Beginn des Anspruchs auf Teilkostenerstattung und frühestens zu dem vom Mitglied gewählten Datum.

(4) Das Mitglied ist an die Wahl des Tarifs drei Jahre vom Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme an gebunden (Bindungsfrist).

(5) Mitgliedern, die den Tarif gewählt haben, wird nach Maßgabe der Absätze 6 bis 8 für die Dauer der Teilnahme monatlich eine Prämie gezahlt.

Die Prämie wird zweckgebunden gewährt und am gleichen Tag fällig wie der Beitrag gemäß § 18 der Satzung. Sie wird dementsprechend unmittelbar bei Fälligkeit durch die AOK für den Gesundheitsfonds (§ 271 SGB V) vereinnahmt. Abweichend hiervon wird die Prämie vorrangig mit Ansprüchen auf Rückerstattung von Prämien gemäß Abs. 8 Satz 2 aufgerechnet.

(6) Bemessungsgrundlage für die Prämie sind die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 240 SGB V; die §§ 223 und 238 a SGB V gelten entsprechend.

Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Prämie bleiben folgende Einnahmen außen vor:

1. Sozialleistungen, die nach § 224 SGB V beitragsfrei sind
2. Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 249 b SGB V)
3. Sozialleistungen, aus denen Beiträge zu erheben sind, die von Dritten getragen werden (§ 251 SGB V)

(7) Die Prämie wird durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem für die jeweilige Einnahmenart maßgeblichen Prämienatz ermittelt. Der Prämienatz beträgt für:

- a) Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 228 SGB V): 50 v. H. des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 SGB V
- b) Versorgungsbezüge (§ 229 SGB V): 50 v. H. des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 SGB V
- c) Arbeitseinkommen aus einer nicht hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird: 50 v. H. des allgemeinen Beitragssatzes nach § 241 SGB V
- d) alle weiteren der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnenden Einnahmen: 50 v. H. des ermäßigten Beitragssatzes nach § 243 SGB V

(8) Sofern Beiträge zur Krankenversicherung nachzuberechnen sind, ist die Prämie für den Zeitraum der Nachberechnung rückwirkend entsprechend zu erhöhen, Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Sofern Beiträge zur Krankenversicherung erstattet werden, ist die Prämie für den Zeitraum der Beitrags-erstattung rückwirkend entsprechend zu reduzieren.

(9) Die Teilnahme am Tarif kann durch das Mitglied schriftlich gekündigt werden; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem sie der AOK zugeht, frühestens jedoch mit dem Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist. Für die sich hieraus ergebende Dauer der Teilnahme am Tarif ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der AOK nicht möglich.

Die Teilnahme am Tarif endet unabhängig davon mit dem Ende der Teilkostenversicherung bei der AOK.

(10) Das Mitglied kann den Tarif ausnahmsweise vor Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist schriftlich kündigen, wenn das Mitglied nachvollziehbar darlegt, dass die weitere Teilnahme am Tarif eine unbillige Härte darstellt.

Die Teilnahme endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung der AOK zugeht.“

3.

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Freiwillige Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB V haben, sowie die in § 46 Satz 2 SGB V genannten Mitglieder können Krankengeld nach § 53 Abs. 6 SGB V in Verbindung mit § 8 i erhalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kann bei einem versicherungspflichtigen oder freiwilligen Mitglied Krankengeld nicht nach § 47 Abs. 2 SGB V berechnet werden, weil eine kontinuierliche Arbeitsverrichtung oder -vergütung nicht vorliegt, wird das Krankengeld

a) bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung entsprechend dem Entgeltausfall gezahlt,

b) bei nicht kontinuierlicher Arbeitsvergütung aus dem abgerechneten Entgelt des Zeitraumes berechnet, der die durchschnittlichen Verhältnisse widerspiegelt, längstens aus den letzten zwölf Monaten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für freiwillig versicherte rentenversicherungsfreie oder nicht rentenversicherungspflichtige oder von der Rentenversicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,

a) die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder

b) die nach Feststellung des Medizinischen Dienstes als erwerbsunfähig anzusehen sind,

werden die Kassenleistungen durch Wegfall des Krankengeldes beschränkt. Dies gilt auch für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse. Bezieht der Versicherte zum Zeitpunkt der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit nach Buchstabe b Krankengeld, so endet der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der zehnten Woche nach dieser Feststellung; dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vorliegen und diese Rente beantragt wurde.“

d) Die Absätze 5 und 6 entfallen.

4.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Beitragsätze

(1) Es gilt der durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 241 Abs. 1 SGB V festgesetzte allgemeine Beitragssatz.

(2) Es gilt der durch Rechtsverordnung der Bundesregierung gemäß § 243 Abs. 2 SGB V festgesetzte ermäßigte Beitragssatz.“

5.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger und anderer Mitglieder

Die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger und anderer Mitglieder, die Beitragsberechnung für freiwillige Mitglieder sowie die Regelungen über Fälligkeit und Zahlung der Beiträge ergeben sich aus dem Gesetz und den einheitlichen Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge.“

6.

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen dieser Satzung und den Entscheidungen des GKV-Spitzenverbandes fällig.“

7.

§ 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Nachweis der Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Der Arbeitgeber hat der AOK spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge einen Beitragsnachweis durch Datenübertragung zu übermitteln.“

8.
§ 25 wird gestrichen.

9.
§ 26 wird gestrichen.

Die bisherigen §§ 27 bis 38 werden die §§ 25 bis 36; die Bezeichnungen der Abschnitte der Satzung werden dem jeweils vorgerückten Paragraphen vorgestellt.

10.
§ 27 Abs. 12 d wird wie folgt gefasst:

„Angelegenheiten, die in der Regel einer weiteren Beratung nicht bedürfen oder besonders eilbedürftig sind. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, stellen die Verwaltungsratsvorsitzenden gemeinsam fest.“

11.
§ 28 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a angefügt:

„Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des AOK-Bundesverbandes nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates des AOK-Bundesverbandes bedürfen, hat der Vorstand kurzfristig nach Einberufung der Gesellschafterversammlung des AOK-Bundesverbandes die Zustimmung der Vorsitzenden des Verwaltungsrates über die Ausübung der Gesellschafterrechte der AOK einzuholen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag – ausgenommen Artikel 1 Nr. 2 a – tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 2 a dieses Nachtrags tritt rückwirkend am 1.12.2008 in Kraft.

Dortmund, den 10.12.2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
K e p p e l e r

Der Vorsitzende des Vorstandes
L i t s c h

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 33 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 17. Dezember 2008
V B 2 -3600.1-2-1

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. S c h i k o r s k i

III.

Innenministerium

Allgemeine Kommunalwahlen 2009 Nachweis von Vorstand, Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen

Bek. d. Innenministeriums v. -12 - 35.12.00 -
12.1.2009

Aufgrund des § 25 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680) – wird bekannt gemacht:

1

1.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung – 11. Dezember 2008 – (s. Bek. des Innenministers v. 12. Januar 2009 – MBl. NRW. S. 16) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, kann Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am 7. Juni 2009 nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat – § 15 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514); § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3 KWahlO.

1.2

Die Bedingungen gelten auch, wenn eine Partei oder Wählergruppe einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin oder des Landrats bzw. der Landrätin einreicht (§ 46 b KWahlG, § 75 a KWahlO).

1.3

Die Nachweise hat außerdem eine Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist, zu erbringen, wenn sie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen in der kreisfreien Städten einreicht (§ 46 a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 KWahlG, § 72 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

1.4

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind solche Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung – 11. Dezember 2008 – dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 16 Abs. 3, § 46 a Abs. 5 Satz 2, § 46 b KWahlG; § 26 Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 3, § 72 Abs. 5 Satz 1, § 75 a KWahlO).

2

2.1

Im Landtag Nordrhein-Westfalen sind in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen folgende Parteien vertreten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

2.2

Im Deutschen Bundestag ist in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode außer den vier vorgenannten Parteien aufgrund von Wahlvorschlägen aus Nordrhein-Westfalen die Partei DIE LINKE (DIE LINKE) vertreten.

3

Gemäß §§ 25, 70, 75 a KWahlO gebe ich bekannt, dass beim Bundeswahlleiter bis zum 11. Dezember 2008 folgende Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, die vollständigen Unterlagen eingereicht haben:

- Ab jetzt...Bündnis für Deutschland, für Demokratie durch Volksabstimmung (Volksabstimmung)
- Bund für Gesamtdeutschland (BGD)
- Bürger Union 2004 (BU 2004)
- Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (pro NRW)
- Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
- CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)
- DEMOKRATEN
- Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
- DEUTSCHE PARTEI (DP)
- DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)
- DIE REPUBLIKANER (REP)
- Die Violetten (DIE VIOLETTEN)
- Elternpartei (Eltern)
- Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
- Frieden, Arbeit, Kultur und Transparenz (FAKT)
- Humanistische Partei (HP)
- HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI (HUMANWIRTSCHAFT)
- Liberale Demokraten – die Sozialliberalen – (LD)
- Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)
- Ökologische Linke (ÖkoLi)
- Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
- POGO-Partei (POP)
- STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN (STATT Partei)
- UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten) (UAP)
- UNABHÄNGIGE ...für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE)

4

4.1

Reicht eine Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet, bei Bezirksvertretungswahlen im Gebiet der kreisfreien Stadt, ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden (§ 26 Abs. 5 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 4, § 72 Abs. 5 Satz 2, § 75 a KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet, bei Wahlvorschlägen für die Bezirksvertretungswahlen eine über das Gebiet der kreisfreien Stadt hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin nicht eingereicht zu werden, wenn von den zuständigen Stellen bestätigt wird, dass sie ihr ordnungsgemäß eingereicht sind.

4.2

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 KWahlO sind – unter Beifügung der für die Gesamtpar-

tei oder Gesamtwählergruppe geltenden Satzung und des für die Gesamtpartei oder die Gesamtwählergruppe geltenden Programms – einzureichen

4.2.1

beim Landrat bzw. bei der Landrätin, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehende Organisation hat,

4.2.2

bei der Bezirksregierung, falls die Partei oder Wählergruppe eine nicht über den Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat,

4.2.3

beim Innenministerium, falls die Partei oder Wählergruppe eine über einen Regierungsbezirk hinausgehende Organisation hat.

Die Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem Zeitpunkt eingereicht werden, an dem die Wahlausschüsse in den einzelnen Wahlgebieten über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden haben. Sie sind daher

bis zum 8. April 2009

T.:

bei den jeweils zuständigen Stellen einzureichen. Antragsteller, die diese Antragsfrist nicht einhalten, laufen Gefahr, dass über ihre Anträge nicht mehr so rechtzeitig entschieden werden kann, dass die Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge vorliegt oder bekannt ist.

4.3

Antragsberechtigt ist,

4.3.1

für den Antrag beim Landrat / bei der Landrätin:

die für den Kreis zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

4.3.2

für den Antrag bei der Bezirksregierung:

die für den Regierungsbezirk zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe,

4.3.3

für den Antrag beim Innenministerium:

die für das Land Nordrhein-Westfalen zuständige Leitung der Partei oder Wählergruppe.

4.4

Die nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO für die Bestätigung zuständige Behörde (s. Nummer 4.2) übersendet dem Antragsteller im Falle der ordnungsgemäßen Einreichung unverzüglich die Bestätigung und fügt, falls der Antragsteller dies beantragt hat, die für die einzelnen Wahlgebiete erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften der Bestätigung bei. Die Bestätigung wird außerdem, falls sie von dem Landrat bzw. der Landrätin oder von der Bezirksregierung erteilt wird, in den Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht, die allgemein für Bekanntmachungen dieser Behörden bestimmt sind; im Falle der Bestätigung durch das Innenministerium wird sie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die zuständigen Stellen können die Bestätigung auch, anstatt sie in der vorgenannten Art zu veröffentlichen, den Wahlleitern und Wahlleiterinnen der Wahlgebiete ihres Bezirks unmittelbar mitteilen.

Ist die Bestätigung veröffentlicht oder den Wahlleitern und Wahlleiterinnen unmittelbar mitgeteilt, so ist es für die Gültigkeit des Wahlvorschlages unschädlich, wenn die Bestätigung keinem der Wahlvorschläge im Wahlgebiet beigelegt ist.

Landeswahlleiterin**Landtagswahl 2005
Feststellung von Nachfolgern
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.09.13 –
v. 2.1.2009

Der Landtagsabgeordnete Herr Harald Schartau hat sein Mandat mit Ablauf des 31. Dezember 2008 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 2. Januar 2009

Herr Peter Weckmann
Frillendorfer Höhe 126
45139 Essen

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13.6.2005 (MBL NRW. S. 727) und v. 12.4.2005 (MBL NRW. S. 476)

– MBL NRW. 2009 S. 29

**Europawahl 2009
Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin**

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.06.04 –
v. 9.1.2009

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Bundesregierung hat Sonntag, den 7. Juni 2009 als Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die 7. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland bestimmt (BGBl. 2008 I S. 2414). Daher fordere ich gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) – EuWO – nunmehr auf, **Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen**.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1

Geltungsbereich der Wahlvorschläge

Für die Europawahl können gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 852), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) Listenwahlvorschläge für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden.

2

Wahlvorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (sonstigen politischen Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Im Falle von Listen für einzelne Länder können die Wahlvorschlagsberechtigten in jedem Land nur eine Liste einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

3

Einreichung der Wahlvorschläge

Es müssen eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 EuWG)

3.1

spätestens bis zum **31. März 2009, 18.00 Uhr**, die gemeinsamen Listen für alle Länder beim

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
(Postanschrift: 65180 Wiesbaden),

3.2

spätestens bis zum **2. April 2009, 18.00 Uhr**, die Listen für das Land Nordrhein-Westfalen bei der

Landeswahlleiterin für das Land Nordrhein-Westfalen
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5, Zimmer 462
40213 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf).

4

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 EuWO in zwei Ausfertigungen – die zweite Ausfertigung ohne Anlagen – eingereicht werden. Sie müssen enthalten

4.1

als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen;

4.2

als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen;

4.3

in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und -bewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, bei mehreren Wohnungen die der Hauptwohnung.

Sie sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 32 Abs. 1 EuWO).

5

Bewerber/innen und Ersatzbewerber/innen

Die Benennung als Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und -bewerber in einem Wahlvorschlag ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

5.1

Die Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und -bewerber müssen wählbar sein (§ 6 b EuWG). Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat oder

wer Unionsbürgerin oder -bürger ist, in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält, am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 6 b Abs. 1 und 2 EuWG).

Auf die in § 6 b Abs. 3 und 4 EuWG genannten Ausschlussgründe für die Wählbarkeit wird hingewiesen.

Nach § 6 c EuWG kann sich niemand gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) zur Wahl bewerben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher kann als Bewerberin oder Bewerber bzw. Ersatzbewerberin oder -bewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie/er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Bewerberin oder Bewerber benannt ist (§ 9 Abs. 3 Satz 1 EuWG). Vorrang hat also die Bewerbung in einem anderen Mitgliedstaat.

5.2

Die Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und -bewerber müssen in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber hierzu gewählt worden sein (§ 10 Abs. 1 und 7 EuWG).

In einer gemeinsamen Liste für alle Länder können Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und -bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin bzw. -bewerber benannt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste derselben/desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie/er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin bzw. -bewerber benannt werden.

Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solche bzw. solcher benannt werden. Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG). Sie ist nach dem Muster der Anlage 15 EuWO abzugeben.

6

Vertreter- und Mitgliederversammlungen

6.1

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertreterinnen und -vertretern oder von Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. Ersatzbewerberinnen und -bewerber für die Europawahl gewählt worden ist.

6.2

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertreterinnen und -vertretern oder von Vertreterinnen und Vertretern der sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind.

6.3

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. der Ersatzbewerberinnen und -bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. der Ersatzbewerberinnen und -bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 10 Abs. 2 EuWG).

6.4

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. die Ersatzbewerberinnen und -bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Be-

werber in dem Wahlvorschlag. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen nicht früher als 18 Monate, die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. Ersatzbewerberinnen und -bewerber nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt sein, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, also nicht vor dem 1. Juli 2007 bzw. dem 1. April 2008 (§ 10 Abs. 3 EuWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. Ersatzbewerberinnen und -bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen (§ 10 Abs. 5 EuWG).

Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sowie der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 6 EuWG, Anlagen 17 und 18 EuWO). Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 bis 3 EuWG beachtet worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG, Anlage 19 EuWO).

7

Unterzeichnung der Wahlvorschläge

7.1

Eine Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der oder des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Wahlvorschlagsberechtigte bzw. ein Wahlvorschlagsberechtigter in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

7.2

Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes der oder des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Wahlvorschlagsberechtigte bzw. ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände im Wahlgebiet wie vorstehend angegeben zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlge-

biet vorhanden ist, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO).

8

Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,

8.1

müssen außerdem von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

8.1.1

gemeinsame Listen für alle Länder von 4 000 Wahlberechtigten,

8.1.2

Listen für das Land Nordrhein-Westfalen von 2 000 Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 5 EuWG).

8.2

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

8.2.1

Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land von der jeweiligen Landeswahlleiterin bzw. dem jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der oder des Wahlvorschlagsberechtigten und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land der Wahlvorschlag aufgestellt ist oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

8.2.2

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben. Von nicht in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 6 Abs. 2 EuWG) ist auch die letzte Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bezeichnen oder anzugeben, dass sie noch nie für eine Wohnung dort gemeldet waren; der Nachweis für die Wahlberechtigung ist durch die Angaben gemäß Anlage 2 EuWO und durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

8.2.3

Unionsbürgerinnen und -bürger haben ergänzend zu ihrer Unterschrift eine Versicherung an Eides statt zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung nach Anlage 14 A EuWO zu erbringen.

8.2.4

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat die bzw. der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere bzw. einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jede Wahlberechtigte und jeden

Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen.

8.2.5

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

8.2.6

Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

9

Vertrauenspersonen

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die Zweite bzw. der Zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 9 Abs. 6 EuWG).

Soweit im Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an die bzw. den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständige Wahlleiterin bzw. zuständigen Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 27 Abs. 5 und § 22 BWG).

10

Anlagen zum Wahlvorschlag

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind der Erstaufbereitung des Wahlvorschlages (s. Nr. 4) als Anlagen beizufügen (s. § 32 Abs. 4 EuWO)

10.1

in jedem Fall

10.1.1

Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und -bewerber nach dem Muster der Anlage 15 EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin und Bewerber oder Ersatzbewerberin und -bewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben, und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind;

10.1.2

bei deutschen Bewerberinnen, Bewerbern, Ersatzbewerberinnen und -bewerbern Bescheinigungen der Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und -bewerber wählbar sind. Für Bewerberinnen, Bewerber, Ersatzbewerberinnen und -bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder der Ersatzbewerberin bzw. des Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Bundesministerium des Innern zu beantragen. Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenlos erteilt;

10.1.3

bei Bewerberinnen, Bewerbern, Ersatzbewerberinnen und -bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

10.1.3.1

eine Bescheinigung des Herkunfts-Mitgliedstaates, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber oder die Ersatzbewerberin bzw. der Ersatzbewerber dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder dass dort ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EuWO),

10.1.3.2

eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 A EuWO, dass die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger dort ihre bzw. seine Wohnung oder ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EuWO),

10.1.3.3

eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16 B EuWO über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber oder die Ersatzbewerberin bzw. der Ersatzbewerber zuletzt eingetragen war, und darüber, dass sie bzw. er sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewirbt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c EuWG, § 32 Abs. 4 Nr. 2 b EuWO);

10.1.4

eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber sowie ggf. die Ersatzbewerberinnen und -bewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 und 18 EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 19 EuWO abgegeben werden;

10.2

zusätzlich bei Wahlvorschlagsberechtigten, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind,

10.2.1

die Unterschriften (Nr. 8) nach dem Muster der Anlage 14 EuWO mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wahlberechtigt sind, die zu ergänzen sind

10.2.1.1

bei Deutschen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland durch Angaben gemäß Anlage 2 EuWO sowie durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt und

10.2.1.2

bei Unionsbürgerinnen und -bürgern durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14 A EuWO;

10.2.2

die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

11

Änderung eines Wahlvorschlages

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin, ein Bewerber, eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines

Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 EuWG).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 12 Abs. 2 EuWG).

12

Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

12.1

Gemäß § 13 Abs. 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

12.1.1

die Bezeichnung der bzw. des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt,

12.1.2

die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 und 4 sowie Nr. 3 EuWO fehlen,

12.1.3

die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,

12.1.4

die nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1 a, 1 b, 1 c, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

12.2

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14 EuWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 EuWG).

12.3

Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson eines Wahlvorschlages den Landeswahlausschuss, gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuss anrufen (§ 13 Abs. 4 EuWG).

13

Zulassung der Wahlvorschläge

Am **10. April 2009** entscheiden

13.1

über die Zulassung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen:

der Landeswahlausschuss

13.2

über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder:

der Bundeswahlausschuss

13.3

Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge geladen (§ 34 Abs. 1 und 8 EuWO). Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 EuWO am Eingang des jeweiligen Sitzungsgebäudes bekannt gemacht.

13.4

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

13.4.1

verspätet eingereicht sind oder

13.4.2

den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

13.5

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber/innen oder Ersatzbewerber/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Teilt ein anderer Mitgliedstaat der EU die Wahlbewerbung einer Deutschen oder eines Deutschen mit, so ist deren bzw. dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen. An die Stelle einer gestrichenen Bewerberin oder eines gestrichenen Bewerbers tritt deren bzw. dessen Ersatzbewerberin oder -bewerber, sofern eine solche bzw. ein solcher benannt ist (§ 14 Abs. 2 EuWG).

13.6

Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest.

13.7

Geben die Namen mehrerer Wahlvorschlagsberechtigter, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Landeswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen Unterscheidungsbezeichnungen bei (§ 34 Abs. 4 EuWO).

13.8

Weist der Landeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und die Landeswahlleiterin, diese auch im Falle der Zulassung. Die Beschwerde wird bei der Landeswahlleiterin schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

14

Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuss und von den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am **20. April 2009** öffentlich bekannt (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO).

15

Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge

15.1

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Listen für alle Länder werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden (Anschrift s. Nr. 3.1). Es handelt sich um Vordrucke nach den Mustern der

15.1.1

Anlage 13 (zu § 32 Abs. 1 EuWO): Gemeinsame Liste für alle Länder

15.1.2

Anlage 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO): Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (s. hierzu auch Nr. 15.3)

15.1.3

Anlage 14 A (zu § 32 Abs. 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)

15.1.4

Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO): Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt zur Bewerbung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen von Bewerbern und Ersatzbewerbern eines Wahlvorschlags

15.1.5

Anlage 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO): Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche

15.1.6

Anlage 16 A (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EuWO): Bescheinigung der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger

15.1.7

Anlage 16 B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 b EuWO): Versicherung an Eides statt eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c des Europawahlgesetzes

15.1.8

Anlage 18 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO): Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die gemeinsame Liste für alle Länder

15.1.9

Anlage 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Listenbewerber und Ersatzbewerber

15.2

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Nordrhein-Westfalen können ab sofort bei mir angefordert werden (Anschrift s. Nr. 3.2). Es handelt sich um die Vordrucke nach den Mustern der

15.2.1

Anlage 12 (zu § 32 Abs. 1 EuWO): Liste für ein Land

15.2.2

Anlage 14 (zu § 32 Abs. 3 EuWO): Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (s. hierzu auch Nr. 15.3)

15.2.3

Anlage 14 A (zu § 32 Abs. 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung eines Unionsbürgers zur Vorlage bei der Gemeindebehörde (Bescheinigung des Wahlrechts für Unterstützungsunterschriften)

15.2.4

Anlage 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1 EuWO): Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt zur Bewerbung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen von Bewerbern und Ersatzbewerbern eines Wahlvorschlags

15.2.5

Anlage 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 EuWO): Bescheinigung der Wählbarkeit für Deutsche

15.2.6

Anlage 16 A (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 a EuWO): Bescheinigung der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthaltes sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit für Unionsbürger

15.2.7

Anlage 16 B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 b EuWO): Versicherung an Eides statt eines Unionsbürgers gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c des Europawahlgesetzes

15.2.8

Anlage 17 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO): Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber und Ersatzbewerber für die Liste für ein Land

15.2.9

Anlage 19 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 EuWO): Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Listenbewerber und Ersatzbewerber

15.3

Vordrucke nach Anlage 14 EuWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Bei der Anforderung der Vordrucke sind von Parteien deren Name und die Kurzbezeichnung, von sonstigen politischen Vereinigungen der Name und das etwaige Kennwort anzugeben.

– MBl. NRW. 2009 S. 29

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2009

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7 (1) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.6.2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.6.2008 (GV. NRW. S. 514), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 29.1.2009 bis 6.2.2009

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds Körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 18. Dezember 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Voigtsberger

– MBl. NRW. 2009 S. 34

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist Mitte Februar erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569